

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Espelkamp

Berufung der Frau Marlies Schröder in den Rat der Stadt Espelkamp

1. Frau Stephanie Fischer, 32339 Espelkamp, stepfisch@gmx.net, ist mit Ablauf des 31.01.2025 als Vertreterin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) aus dem Rat der Stadt Espelkamp durch Verzicht ausgeschieden. Diese Feststellung ergeht nach § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NW).

2. Ersatzbestimmung

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW. Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der CDU, da der Ersatzkandidat das Ratsmandat nicht angetreten hat.

Wenn ein Ratsmitglied aus der Vertretung ausscheidet, wird nach § 45 Abs. 1 KWahlG NW der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Laut Absatz 2 tritt an die Stelle der nach Abs. 1, Satz 1 Ausgeschiedenen der für sie in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Wenn dieser Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 1 entsprechend. Nicht berücksichtigt nach Abs. 3 werden Bewerber auf der Reserveliste, die aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind, für die sie bei der Wahl kandidiert hatten, oder die in der nach § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Gleiches gilt für Bewerber, die die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl aus der Reserveliste abgelehnt haben.

3. Als Nachfolgerin im Rat der Stadt Espelkamp wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG aus der Reserveliste der CDU **Frau Marlies Schröder, 32339 Espelkamp, marlies.schroeder@gmx.net** festgestellt. Unter Ziffer 2 genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Laut Bestätigung der Leitung der CDU gehört Frau Schröder weiterhin der CDU an. Die Annahmeerklärung zur Ersatzberufung in den Rat der Stadt Espelkamp liegt vor.

4. Einspruchsmöglichkeit

Gegen diese Entscheidung können gem. § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Espelkamp)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Espelkamp, den 10.02.2025

Stadt Espelkamp
Der Wahlleiter



Tegeler